

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) schließt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge u.a. über die Versorgung mit Hebammenleistungen, die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen bei von Hebammen geleiteten Einrichtungen. Diese Hebammenvergütungsvereinbarungen enthalten neben der Regelung ihres Anwendungsbereichs insbesondere Bestimmungen über die Berechnung von Auslagen, über das Wegegeld sowie über zulässige Zuschläge. Der Vereinbarung ist ein detailliertes Leistungsverzeichnis beigegeben, in der eine Vielzahl von Gebühren von Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung, der Geburtshilfe, der Leistungen während des Wochenbetts, sonstiger Leistungen und des Auslagenersatzes/ Wegegeldes enthalten sind. In einem Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Spitzenverbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen Regelungen über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und zu Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen getroffen. Bestandteil dieses Ergänzungsvertrages ist eine Vergütungsvereinbarung über die Erhebung von Betriebskostenpauschalen durch von Hebammen geleitete Einrichtungen. Diese Vereinbarungen gelten jedoch nur für die von der gesetzlichen Krankenversicherung umfassten Leistungen. Die Gebühren der Hebammenhilfe für Selbstzahlerinnen sind dagegen durch Landesrecht zu regeln. Dies ist durch Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 25. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 211) geschehen. In der Vergangenheit wurde, um eine Einheitlichkeit hinsichtlich des Gebührenverzeichnisses für Leistungen gegenüber Patientinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und Selbstzahlerinnen zu gewährleisten, die Hebammenvergütungsvereinbarung mit dem dortigen Leistungsverzeichnis ergänzt um Betriebskostenpauschalen für in Hebammen geleiteten Einrichtungen erbrachte Leistungen, wortgleich ins Landesrecht übernommen. Da weiterhin ein einheitliches Gebührenverzeichnis mit einheitlichen Gebührensätzen für alle von Hebammen in Bremen zu betreuenden Personen bestehen soll, wird nunmehr gesetzestechisch in der Bremischen Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger auf die Vereinbarung nach § 134a SGB V in jeweils geltenden Fassung verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Hiernach wird festgelegt, dass es nunmehr in Bremen keiner regelmäßigen Anpassung mehr der Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger an die zwischen Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interesse gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene abgeschlossenen Verträge bedarf, um eine Einheitlichkeit des Gebührenverzeichnisses für alle in Bremen zu betreuenden Personen zu erreichen. Es wird zur Erreichung desselben Zwecks auf die Vereinbarungen nach § 134a SGB V der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Auch in § 1 Absatz 3 musste auf den Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. August 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung verwiesen werden, da dieser jetzt Geltung beansprucht statt der zuvor geltenden Anlage zu § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger.

§ 1 Absatz 5 war aufzuheben, da er auf die Auslagen und Betriebskostenpauschalen in der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger verwies. Da auch die Gebühren für Auslagen und Betriebskostenpauschalen aus der bundeseinheitlichen Regelung übernommen werden, bedarf es weder dieses Verweises noch der Anlage zu § 1 Absatz 1, die ebenfalls aufzuheben war.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.